

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Kritenbarg 8

Einrichtung personengebundener Parkstand für einen Schwerbehinderten

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Kritenbarg 8

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen von 1 VZ 314 StVO , 1 VZ 1044-11 StVO mit Genehmigungsnummer: **4037/2017**
- Markieren eines Parkstandes mit Rollstuhlfahrersymbol

Erneuerung der Grenzmarkierung und X-Markierung neben dem neuen Parkstand

3 Begründung

Im Kritenbarg wohnt ein Schwerbehinderter mit außergewöhnlicher Gehbehinderung. Es steht am Wohnort lediglich öffentlicher Parkraum zur Verfügung. Dem Antrag auf Einrichtung eines personengebundenen Parkstandes soll entsprochen werden.

Die neben dem zukünftigen Parkstand befindlichen Markierungen sind abgängig und müssen erneuert werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Perlbergweg 72, Einmündung Waldweg

Freihalten Einmündungsbereich durch Haltverbot VZ 283 StVO

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Perlbergweg 72, Einmündung Waldweg

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Anbringen von 1 VZ 283- 20 StVO gem. Bild

3 Begründung

In der schmalen Straße Perlbergweg werden regelmäßig Fahrzeuge zum Parken abgestellt. Dies führt nach Bürgerbeschwerden und nachfolgenden Beobachtungen der Straßenverkehrsbehörde zu Verkehrsbehinderungen / Konflikten für den Verkehr, der vom Waldweg in den Perlbergweg abbiegen will. Bei Gegenverkehr aus dem Perlbergweg müssen die abbiegewilligen Fahrzeuge entweder auf dem stark befahrenen Waldweg warten oder unfallträchtig aus dem Einmündungsbereich in den Waldweg zurücksetzen. Ein Haltverbot bis ca. 12 m in den Perlbergweg zurück ist geeignet, diese Gefahrensituation zu verhindern.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung für Stormarnplatz 1, E-Ladesäule 2054/2055

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs das Nachfolgende an.

Vorabinformation:

Bei der o. a. E-Ladesäule handelt es sich eine Doppelladesäule für zwei Fahrzeuge.

Zuvor stand dort eine E-Ladesäule für nur ein Fahrzeug.

Die Stellfläche ist von der Größe und Markierung (weiß) nur für ein Fahrzeug vorgesehen.

Wann der Austausch gegen die jetzt vorhandene Säule erfolgte kann hier nicht nachvollzogen werden.

PK 352-StVB- ordnet hiermit eine nutzungsgerechte Herstellung an.

Das unten gezeigte Foto stellt die jetzige Situation dar.

Durchzuführende Maßnahmen:

Entfernen der Stellplatzmarkierung "E-Ladesäule".

Entfernen des Stellplatzes links von der E-Ladesäule mit Markierung und Entfernung des VZ 314-20 mit Zusatzbeschilderung "Parkscheibe 2 Std.", sowie Zusatzzeichen der zeitlichen Gültigkeit.

Entfernen der Grenzmarkierung (VZ 299) linksseitig vom vorgenannten, zu entfernenden, Stellplatz.

Verkürzen des Parkstreifens rechts von der Ladesäule um die später benötigte Länge, inclusive der Markierungsentfernung.

Umkennzeichnung des an der E-Ladesäule vorhandenen VZ 314 in ein VZ 314-30.

Aufbringen der Markierung für zwei PKW-Stellplätze gemäß PLAST, sodass die E-Ladesäule mittig der beiden Plätze positioniert ist. Markierung jedes Stellplatzes in hellblau mit dem Sinnbild "Elektrofahrzeug". Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit ebenfalls angeordnet.

Aufbringen einer Markierung für den Parkstand eines Pkw gemäß PLAST links vom dann blau markierten linken E-Ladeplatz. Einbau der zuvor entfernten VZ-Kombination mit VZ 314-20 und Zusatzbeschilderung "Parkscheibe 2 Std.", sowie Zusatzzeichen der zeitlichen Gültigkeit, linksseitig.

Bei der Ausführung ist gegebenenfalls ein Mitarbeiter der StVB des PK 35 hinzuzuziehen.

Begründung:

Die jetzt vorhandene E-Lade-Säule ist derzeit nur für ein Fahrzeug nutzbar, obwohl diese für zwei Fahrzeug vorgesehen ist.

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden beträgt.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 -20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.